Satzung

der

Stadt Düren

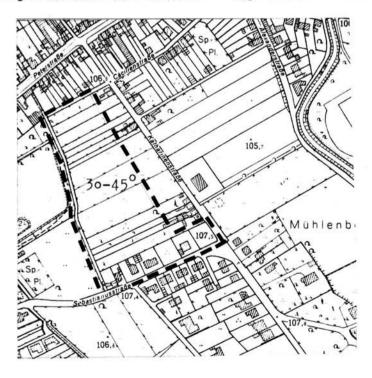
für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 11/257 im Stadtteil Düren-Merken "Bereich Cäcilienstraße, Katharinenstraße, Sebastianusstraße und Schlichbach"

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Aug. 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) und des § 81 Abs. 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.Juni 1984 (GV NW S. 419 /SGV NW 232) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Düren in der Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- Die Bestimmungen dieser Gestaltungssatzung gelten für einen Teilbereich des Bebauungsplanes 11/257 im Stadtteil Düren-Merken "Bereich Cäcilienstraße, Katharinenstraße, Sebastianusstraße und Schlichbach".
- 2. Der Geltungsbereich ist in nachfolgender Skizze dargestellt:



§ 2

Dachform

Die Dachneigung beträgt 30 - 45°.

§ 3

Verhältnis zum Bebauungsplan

Diese Satzung ist eine selbständige Satzung nach Ortsrecht. Sie behält ihre Gültigkeit auch bei Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes für den Anwendungsbereich.

§ 4

Ordnungswidrigkeit

Wer dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwider handelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 81 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

§ 5

In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kraft.

Düren, den.....

(Vosen) Bürgermeister

Ausschnitt

mum dem/der den Dürener - Zeitung - Nachrichten - Lokal-Anzeiger

VUM

Bekanntmachung der Stadt Düren Gestaltungssatzung der Stadt Düren Gestaltungssatzung der Stadt Düren für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 11/257 im Stadtteil Düren-Merken "Bereich Cäcilienstraße, Katharinenstraße, Sebastianusstraße und Schlichbach" vom 1. 12. 1986

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023) und des § 81 Abs. 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 6. 1984 (GV. NW. S. 419/SGV. NW. 232) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Düren in der Sitzung vom 13. 10. 1986 folgende Satzung beschlossen:

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser Gestaltungssatzung gelten für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 11/257 im Stadtteil Düren-Merken "Bereich Cäcilienstraße, Katharinenstraße, Sebastianusstraße und Schlichbach".

Der Geltungsbereich ist in nachfolgender Skizze dargestellt:



§ 2 Dachform

Die Dachneigung beträgt 30 - 45°.

§ 3

Verhältnis zum Bebauungsplan

Diese Satzung ist eine selbständige Satzung nach Ortsrecht. Sie behält ihre Gültigkeit auch bei Ändering, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes für den Anwendungsbereich wendungsbereich.

Ordnungswidrigkeit
Wer dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

§ 5 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Bekanntmachungsanordnung
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt.
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 1. Dezember 1986

Vosen MdB

Vosen MdB Bürgermeister